

Herrn Markus Ferber MdEP
Mitglied des TAX3-Ausschusses
des Europäischen Parlament
ASP 15 E 242
60, Rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Düsseldorf, 18.01.2019

415/651

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Änderungsanträge zum Berichtsentwurf im Sonderausschuss zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX3)

Sehr geehrter Herr Ferber,

das IDW begrüßt Maßnahmen, die geeignet sind, Geldwäsche und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. So haben wir uns zuletzt schon gegenüber dem PANA-Ausschuss geäußert. Den Berichtsentwurf der Berichterstatter Niedermayer und Kofod haben wir mit Interesse gelesen und haben zu dem Entwurf selbst keine Anmerkungen.

Aus unserer Sicht gehen allerdings einige Änderungsanträge zum Berichtsentwurf über das Ziel der Verhinderung von Finanzkriminalität und Steuerhinterziehung hinaus. Wir möchten uns insoweit auf die Änderungsanträge 1145, 1152 und 1153 von Abgeordneten der S&D-Fraktion konzentrieren.

Die Änderungsanträge 1146, 1151 und 1154 von Abgeordneten der Grünen-Fraktion können wir aufgrund ihrer Pauschalität nicht kommentieren, widersprechen aber dem nach unserer Lesart zum Ausdruck kommenden Generalverdacht, dem stark regulierte und beaufsichtigte Berufsstände ohne Begründung unterstellt werden.

Bevor wir auf einzelne Änderungsanträge eingehen, möchten wir für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer besonders darauf hinweisen, dass die bereits stark regulierte Berufsausübung zuletzt in einer umfassenden Reform durch die seit 2016 geltende EU-Verordnung 537/2014 (Audit-Verordnung) und die

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 18.01.2019 an Herrn Markus Ferber MdEP

Änderungen der Abschlussprüferrichtlinie eine weitere sehr umfangreiche und ausgiebig diskutierte Regulierung erfahren hat.

1. Änderungsantrag 1145 – Rotation und Begrenzung von Nicht-Prüfungsleistungen

Rotation

Änderungsantrag 1145 fordert die Einführung einer – wir vermuten – externen Rotation für alle Prüfungsmandate mit einem Intervall von sieben Jahren. Das würde eine erhebliche Verschärfung der oben erwähnten bereits sehr strengen Regulierung des Berufsstands bedeuten.

Die Pflichtrotation ist bereits durch die o.g. Audit-Verordnung (Art. 17) für Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities, PIE) eingeführt worden. Eine Verschärfung der Rotationsregeln ist abzulehnen: Es ist schon heute festzustellen, dass externe Rotation – entgegen der politischen Intention – zu einer verstärkten Marktkonzentration geführt hat. Denn es sind, wie von den Kritikern vorhergesagt, mehr Prüfungsmandate von mittelständischen Prüfungsgesellschaften zu großen gewechselt als umgekehrt. Dieser Effekt dürfte noch viel stärker zum Tragen kommen, wenn die Rotation auf alle Prüfungssektoren, also über die Prüfung von PIE hinaus, ausgeweitet und das Zeitintervall auf sieben Jahre verkürzt wird. Eine solche Verschärfung ist auch den zu prüfenden Unternehmen nicht mehr zuzumuten.

Begrenzung von Nicht-Prüfungsleistungen

Auch die geforderte Begrenzung von Nichtprüfungsleistungen ist bereits durch die Audit-Verordnung eingeführt worden (Art. 4 und 5). Inwiefern hier eine Begrenzung „auf das Minimum“ Mehrwert bringt und überhaupt umsetzbar ist, ist nicht ersichtlich.

2. Änderungsantrag 1152 – Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Änderungsantrag 1152 suggeriert eine Verbindung zwischen Steuerberatung und Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. Der pauschalen Aussage, dass Steuerberater kriminellen Handlungen Vorschub leisten, widersprechen wir ausdrücklich. Der Änderungsantrag lässt außer Acht, dass einzelne schwarze Schafe der Branche seltene Einzelfälle darstellen, die im bestehenden Regulierungsumfeld erkannt und sowohl straf- wie auch berufsrechtlich geahndet werden. Darüber hinaus widerspricht der Änderungsantrag der rechtspolitischen Wertung, wonach Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Steuerberater ausdrücklich „Verpflichtete“ im Sinne der Geldwäsche-Richtlinie (2015/849 in der Fassung

Seite 3/3 zum Schreiben vom 18.01.2019 an Herrn Markus Ferber MdEP

der Richtlinie 2018/843) und somit gerade zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung qualifiziert sind.

3. Änderungsantrag 1153 – Trennung von Prüfung und Steuerberatung

Die Trennung von Prüfung und Steuerberatung wurde im Rahmen der vergangenen Regulierungsdiskussion vereinzelt gefordert und letztlich zurecht abgelehnt. Diese Forderung ist erneut abzulehnen: Zum einen hat diese berufsrechtliche Frage nichts mit dem Mandat des TAX3-Sonderausschusses zu tun, das ausweislich des Einsetzungsbeschlusses vom 01.03.2018 auf die Bekämpfung bestimmter Steuerpraktiken abzielt. Zum anderen wird dies für die PIE-Prüfungen bereits durch die Audit-Verordnung (Art. 5) erreicht, die einen umfassenden Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers bzw. konkrete Vorgaben an die erlaubten Nichtprüfungsleistungen enthält. Zusätzlich begegnet auf internationaler Ebene der IFAC Code of Ethics möglichen Interessenkonflikten bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen.

Unser Petition, sehr geehrter Herr Ferber, besteht darin, diese Änderungsanträge abzulehnen und zu verhindern, dass sie Teil von Kompromissänderungsanträgen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann